

AZ: -20.2-vo-te Herr Voß

Drucksache Nr.: 0675/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
 Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Stellenbedarf für den Bereich
 Vollstreckung im Fachdienst Haushalt
 und Finanzen**

A n t r a g :

Der Schaffung von zwei Planstellen ab 01.01.2021 im Innendienst der Arbeitsgruppe Vollstreckung wird zugestimmt. Zur Umsetzung werden im Stellenplan 2021/2022 2 Stellen. Bes.Gr. A8 bzw. Entg.Gr. 9a eingerichtet.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln
 Verwaltung modernisieren

Finanzielle Auswirkungen:

**Haushaltsverbesserung von jährlich
 mindestens 24.180,- € ab 2021**

Ertrag/Aufwand	Betrag €
Mehrerträge aus beigetriebenen Forderungen	150.000
Mehrerträge aus Abnahmen von Vermögensauskünften	15.840
Minderaufwendungen für Gerichtsvollziehergebühren	11.500
Summe der Erträge/ Einsparungen	176.980
Personalaufwand für 2 Stellen Sachbearbeitung Bes.Gr. A8 bzw. Entg.Gr. 9a	152.800
Haushaltsverbesserung	24.180

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja, positiv
 Ja, negativ
 Nein.

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurden die Vollstreckungsabläufe in der Stadt Neumünster umfassend optimiert. Im Folgejahr 2017 hat die Stadt Neumünster zudem ein Zentrales Forderungsmanagement eingeführt. Dieses führte zu einer deutlichen Erhöhung der begetriebenen Forderungen um rd. 69%. Es hat sich aber auch die Anzahl der zu bearbeitenden Vollstreckungsaufträge um rd. 33% erhöht. Ursächlich für die erhöhten Fallzahlen sind hauptsächlich folgende drei Faktoren:

1. Die Anzahl der Schuldner/innen in Neumünster steigt seit Jahren stetig. Laut dem aktuellen SchuldnerAtlas der Creditreform lag die Schuldnerquote in der Stadt Neumünster 2011 bei 15,61% und ist bis 2019 auf 18,65% gestiegen, d.h. von 100 Neumünsteraner Bürgern sind knapp 19 verschuldet. Die Stadt Neumünster ist Spitzenreiter mit der höchsten Schuldnerquote in Schleswig-Holstein und auf Platz zwei aller Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland.
2. Durch den Beitragsservice (ehemals GEZ) werden seit 2016 vermehrt Fälle in die Vollstreckung der Stadt Neumünster gegeben. Grund dafür ist hauptsächlich die Umstellung auf die Rundfunkgebühr je Wohnung. Für jeden Vollstreckungsfall erhält die Stadt Neumünster eine Pauschale von 26,- Euro. Dieser Betrag ist festgelegt in der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung Schleswig-Holstein. Zudem werden verauslagte Kosten und nicht beitreibbare Vollstreckungsgebühren erstattet (abhängig von der Beitreibungssumme, mind. 21,50 Euro je Fall).
3. Die Amtshilfen, welche die Stadt Neumünster an andere Gemeinden, Kreise, Ämter zur Beitreibung gibt (Schuldner/in wohnt außerhalb von Neumünster), sind vorab im Innendienst der Vollstreckung in der gleichen Art und Weise zu bearbeiten wie Vollstreckungsfälle, bei denen der Schuldner / die Schuldnerin in Neumünster wohnhaft ist.
Diese Handlungsweise wurde 2016 eingeführt und ist erfolgreicher, als den Vollstreckungsfall direkt an die andere Behörde zu schicken. Zudem senden inzwischen die meisten ersuchten Behörden Amtshilfen zurück, wenn vorher nicht selbst versucht wurde, die Forderung aus dem Innendienst beizutreiben.

Die gestiegenen Fallzahlen haben dazu geführt, dass sich in der Vollstreckung ein Rückstand aufgebaut hat und Vollstreckungsfälle mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht mehr mit der Intensität bearbeitet werden können, die für eine noch erfolgreichere Beitreibung erforderlich ist.

2. Geplante Abnahme der Vermögensauskunft durch städtische Mitarbeiter/Innen und Intensivierung der Vollstreckungshandlungen

Ein Abbau der vorhandenen Rückstände und eine Intensivierung der Vollstreckungshandlungen kann durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen erreicht werden.

Die Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt bislang durch Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes Neumünster und zeitlich im Anschluss an die anderen Vollstreckungsmaßnahmen der Arbeitsgruppe Vollstreckung. Der Gesetzgeber hat inzwischen aber die Möglichkeit eröffnet, dass die Abnahme der Vermögensauskunft durch städtische Mitarbeiter/innen erfolgen kann (Wahlmodell). Konkret kann für jeden Vollstreckungsauftrag neu entschieden werden, ob eine Abnahme durch städtische Mitarbeiter/innen oder durch die Beauftragung von Gerichtsvollziehern erfolgen soll.

Es ist zudem, im Gegensatz zur vorherigen gesetzlichen Regelung, nicht mehr erforderlich, dass Schuldner/innen vor der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft durch eine / einen Vollstreckungsbeamten / eine Vollstreckungsbeamtin aufgesucht wurden. Somit besteht die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft als Vollstreckungsmittel auch an den Anfang des Vollstreckungsprozesses zu stellen.

Die weitere Optimierung des Vollstreckungsprozesses mit einer frühzeitigen Abnahme der Vermögensauskunft durch städtische Mitarbeiter/innen führt zu einem deutlich beschleunigten und verbesserten Verfahrensablauf und damit auch zu Mehrerträgen, da Forderungen mit zunehmendem Forderungsalter schwerer zu realisieren sind. Da viele Kunden Mehrfachschuldner/innen sind, ist die Geschwindigkeit des Beitreibungsprozesses wichtig für den Erfolg. Eigene Mitarbeiter/innen können gezielter nach Einnahmen, Vermögen fragen und direkt Zahlungsvereinbarungen schließen oder Pfändungsmaßnahmen ausbringen. Die Einschaltung von Gerichtsvollziehern dauert länger, kostet Gebühren und die Stadt ist häufig nur einer von mehreren Kunden des Gerichtsvollziehers, die vom selben Schuldner Geld betreiben wollen. Hiervon kann sich die Stadt mit der Abnahme der Vermögensauskunft durch eigene Mitarbeiter/innen unabhängig machen.

Neben der Verschlinkung des Beitreibungsprozesses kann die Stadt auch anderen Auftraggebern (z.B. Beitragsservice, Handwerkskammer) die Abnahme der Vermögensauskunft mit einer Kostenpauschale von 33,- Euro je Fall in Rechnung stellen. Diese Möglichkeit wurde in §15 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) geschaffen.

Neben der Abnahme der Vermögensauskunft und der Optimierung des Vollstreckungsablaufs ist vorgesehen, die den Sachbearbeitenden im Innendienst der Vollstreckung zugeordneten Bezirke zu verkleinern. Dadurch kann die Vollstreckung weiter intensiviert und die Summe der beigetriebenen Forderungen erhöht werden.

Für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist in Neumünster eine Verstärkung des Innendienstes der Vollstreckung um 2 Vollzeitstellen Bes.Gr. A8 bzw. Entg.Gr. E9a erforderlich.

Es wird erwartet, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen ab 2021 der städtische Haushalt dauerhaft um rd. 24.000 Euro entlastet werden kann. Im Einzelnen sind die finanziellen Auswirkungen unter Ziffer 4 der Drucksache erläutert.

3. Antrag

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Aufgaben erfüllen zu können und die entsprechenden Erträge generieren zu können, ist eine personelle Verstärkung der Arbeitsgruppe Vollstreckung erforderlich.

Es wird daher beantragt, in der Arbeitsgruppe Vollstreckung des Fachdienstes Haushalt und Finanzen zwei Vollzeitstellen der Besoldungsgruppe A8 bzw. Entgeltgruppe 9a einzurichten und im Stellenplan 2021/2022 zu berücksichtigen.

4. Erläuterung der finanziellen Auswirkungen

4.1 Personalaufwendungen

Im Haushalt der Stadt werden Aufwendungen und Auszahlungen abgebildet. Als Berechnungsgrundlage der Personalaufwendungen dienen die Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), die den Kostenbegriff verwendet (Quelle: KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020). Dieser Kostenbegriff wird nachfolgend übernommen.

Berücksichtigung finden für die beantragte Stelle die Jahrespersonalkosten, die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sowie ein kalkulatorischer Gemeinkostenzuschlag von 20 % der Jahrespersonalkosten. Dieser kalkulatorische Gemeinkostenzuschlag ist nicht haushaltswirksam.

Berechnung der jährlichen Gesamtkosten für zwei Stellen:

Kostenart	Betrag in €
2 x Jahrespersonalkosten Bes.Gr. A8	133.400
2 x Sachkosten	19.400
Haushaltswirksam	152.800
Kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Jahrespersonalkosten)	26.680
Gesamtkosten	179.480

Auswirkungen auf den Haushalt

Ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen jährliche Mehraufwendungen und gleichzeitig Mehrauszahlungen in Höhe von 152.800 Euro gemäß o.a. Berechnung. Die jährlichen Aufwendungen und gleichzeitig Auszahlungen werden bei der Haushaltsplanung 2021/2022 über die Veränderungsliste berücksichtigt.

4.2 Weitere Erträge und Aufwendungen

4.2.1 Erträge aus abgenommenen Vermögensauskünften

Für durch die Stadt Neumünster abgenommene Vermögensauskünfte kann gem. §15 VVKVO eine Gebühr in Höhe von 33,- Euro erhoben werden. Für den Beitragsservice und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Handwerkskammer, IHK) wird in rd. 480 Fällen jährlich die Vermögensauskunft abgenommen. Damit können Erträge durch abgenommene Vermögensauskünfte für Dritte von jährlich 15.480,- Euro erzielt werden.

4.2.2 Minderaufwendungen für Gerichtsvollzieher

Der Aufwand, welcher bislang für die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes Neumünster zu leisten ist, verringert sich um rd. 11.500,- Euro jährlich.

4.2.3 Erträge aus beigebrachten Forderungen

Die beigebrachten Forderungen können durch die zu erwartende Steigerung der Anzahl durchgeführter Pfändungen und der verbesserten Abläufe bei der Abnahme der Vermögensauskunft erhöht werden. In den Jahren 2016 bis 2019 hat jeder Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Vollstreckung im Durchschnitt 248.383,- Euro beigebracht. Mit einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl kann dieser Betrag jedoch nicht linear hochgerechnet werden. Es wird erwartet, dass die beiden beantragten Stellen zusammen mindestens 150.000 Euro zusätzlich durch Vollstreckungshandlungen an Forderungen beibringen.

4.3 Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen

Aufwand / Ertrag	Betrag in €
4.1 Personalaufwand	152.800
4.2.2 Minderaufwand für Gerichtsvollzieher	11.500
Mehraufwand	141.300
4.2.3 Erträge aus beigebrachten Forderungen	150.000
4.2.1. Erträge aus abgenommenen Vermögensauskünften	15.480
Mehrerträge	165.480
Verbesserung des Haushalts ab 2021	24.180

5. Zusammenfassung

Steigende Fallzahlen haben dazu geführt, dass sich in der Vollstreckung ein Rückstand aufgebaut hat und Vollstreckungsfälle mit den derzeit vorhandenen Personalkapazitäten nicht mehr mit der erforderlichen Intensität bearbeitet werden können.

Zur Optimierung in der Vollstreckung soll der Innendienst der Arbeitsgruppe Vollstreckung die zusätzliche Aufgabe der Abnahme der Vermögensauskunft übernehmen. Dadurch können die Vollstreckungsabläufe beschleunigt und intensiviert werden. Zusätzlich sollen die den Sachbearbeitenden im Innendienst der Vollstreckung zugeordneten Bezirke verkleinert werden, wodurch weitere Effizienzsteigerungen erreicht werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind in der Arbeitsgruppe Vollstreckung im Fachdienst Haushalt und Finanzen zwei Vollzeitstellen der Besoldungsgruppe A8 bzw. der Vergütungsgruppe 9a erforderlich, die über die Veränderungslisten in den Stellenplan und den Haushalt 2021/2022 aufgenommen werden sollen.

Mit der Besetzung der beiden Stellen und der Umsetzung der weiteren Maßnahmen wird die Vollstreckung noch zeitnaher, umfassender und damit auch effektiver gestaltet. Dadurch kann die Summe der beigetriebenen Forderungen so gesteigert werden, dass ab 2021 eine jährliche Haushaltsverbesserung von mindestens rd. 24.000 Euro erzielt wird.

Eine Inanspruchnahme privater Inkassounternehmen zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen scheidet aus, da das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz von einer Beteiligung Privater bei der Einziehung öffentlich-rechtlicher Forderungen grundsätzlich abrät und der Landesrechnungshof diese Auffassung teilt.

Über die Ergebnisse der Intensivierung der Vollstreckung soll jährlich im Finanz- und Prüfungsausschuss berichtet werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat